



Gemeinde Albula/Alvra – 3. öffentliche Mitwirkungsaufgabe Ortsplanung «Umsiedlung Brienz/Brinzauls» (mit Landumlegung und Informationsaufgabe Rodungsgesuch)

In Anwendung von Art. 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) findet die 3. öffentliche Mitwirkungsaufgabe bezüglich einer Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Albula/Alvra statt. Gleichzeitig werden die Landumlegung sowie das erforderliche Rodungsgesuch zur Information aufgelegt.

Gegenstand

Teilrevision Ortsplanung «Umsiedlung Brienz/Brinzauls»

Auflageakten

- Baugesetz Albula/Alvra «Umsiedlung Brienz/Brinzauls»
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1500 Standort Vazerol West
- Genereller Erschliessungsplan 1:1500 Standort Vazerol West
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1500 Standort Tiefencastel, Cumpogna
- Genereller Erschliessungsplan 1:1500 Standort Tiefencastel, Cumpogna
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1500 Standort Alvaneu Dorf, Faderna
- Genereller Erschliessungsplan 1:1500 Standort Alvaneu Dorf, Faderna
- Landumlegung Standort Alvaneu Dorf, Faderna (Bestandesplan 1:1000, Neuzuteilungsplan 1:1000, Landumlegungsvorschriften)

Grundlagen

- Planungs- und Mitwirkungsbericht
- Entwurf Umsiedlungsverordnung (zur Information)
- Entwurf Rodungsgesuch (zur Information)
- Erschliessungsskizze Vazerol West (zur Information)

Auflagedauer

Vom 06.02.2026 bis 09.03.2026 (30 Tage)

Auflageort

Gemeindeverwaltung Albula/Alvra, Veia Baselgia 6, 7450 Tiefencastel und auf der Webseite der Gemeinde Albula/Alvra unter www.albula- Alvra.ch.

Wenn Akteneinsicht während der öffentlichen Auflage gewünscht ist, bitten wir Sie um Voranmeldung per Telefon unter 081 681 12 44 oder per E-Mail an info@albula- Alvra.ch.

Vorschläge und Einwendungen

Während der Auflagefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen einreichen. Die Vorschläge und Einwendungen sind per Post an die Gemeinde Albula/Alvra, Veia Baselgia 6, 7450 Tiefencastel oder per E-Mail an info@albula-alvra.ch einzureichen.

Informationsauflage Rodungsgesuch

Die ordentliche Auflage des Rodungsgesuches nach Art. 5 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) mit Eröffnung der Einsprachefrist findet erst zu einem späteren Zeitpunkt parallel zur ortsplanerischen Beschwerdeaufgabe nach Art. 101 Abs. 1 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) statt. Die entsprechende Publikation wird gleichzeitig wie die Publikation der Gemeindeabstimmung über die Ortsplanungsrevision erfolgen.

Gemeindevorstand Albula/Alvra